



# **Standard für Datenschutz**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

Version 3.0

1. Januar 2015

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UND DES BDSG .....</b>	<b>2</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT .....</b>	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 4</b>	<b>VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>ARTIKEL 5</b>	<b>BENACHRICHTIGUNG DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN .</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 6</b>	<b>ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE .....</b>	<b>10</b>
<b>ARTIKEL 7</b>	<b>SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN .....</b>	<b>12</b>
<b>ARTIKEL 8</b>	<b>SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN .....</b>	<b>14</b>
<b>ARTIKEL 9</b>	<b>RECHTE DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b><i>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC) .....</i></b>	<b>17</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b><i>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SFDS) .....</i></b>	<b>29</b>

## ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des International Standard For The Protection Of Privacy And Personal Information (ISPP) der *WADA* durch die *NADA*.

Die *NADA* und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Hauptziel des *Standards* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und Personen angemessene, ausreichende und wirksame Datenschutzmaßnahmen für personenbezogene Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

*Athleten* und *Athletenbetreuer (Teilnehmer)* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des *NADC* in erheblichem Umfang personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten Personen dauerhaft erhalten.

Der *NADC* würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzinteressen der Personen, die am Anti-Doping-Programm der *NADA* teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* können jedoch durch geltendes nationales (z. B. BDSG) und internationales Datenschutzrecht dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen; in Deutschland ergibt sich die Verpflichtung aus dem BDSG. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des *NADC*“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des *Standard* für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

## **ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UND DES BDSG**

2.1 Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, selbst, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern* und anderen Personen, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.

[Kommentar zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragnehmer, die für oder im Namen von *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten verarbeiten, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt. Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.]

[Kommentar zu Artikel 2.1 (*NADA*): „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzgesetze. Für den nationalen Anwendungsbereich des *Standards* ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgeblich heranzuziehen.]

2.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standards* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie personenbezogene Daten in Einklang mit dem BDSG verarbeiten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen Personen wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.

In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften des BDSG einhalten.]

### ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem *NADC* (wie sie sich aus den Artikeln 2, 4.4, 5 bis 8, 10 bis 14, 17 und 18 ergeben) oder einem *Standard* der *NADA* ergeben, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften des BDSG verstößt.
- 3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen. Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ab.]

[Kommentar zu Artikel 3.2 [*NADA*]: Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gemäß § 3a BDSG.]

- 3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den *NADC* unter Berücksichtigung der Vorschriften des BDSG geboten, gilt insbesondere Folgendes:
- (a) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten und besondere Arten personenbezogener Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die dafür gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erforderlich sind.
  - (b) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um *Dopingkontrollen* durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für *Dopingkontrollen und Ermittlungen* erforderlichen personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der *Dopingkontrolle*, *Probenahme*, Umgang mit der *Probe* sowie den Transport der *Probe* zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.
  - (c) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich *Disziplinarverfahren*, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten (z. B. Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder Analyseergebnisse), die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich sind.

- (d) *Anti-Doping-Organisationen* können personenbezogene Daten über Teilnehmer und andere Personen auch *verarbeiten*, soweit der Zweck der Datenverarbeitung ausschließlich im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung steht und er von der Anti-Doping-Organisation zuvor schriftlich dokumentiert wurde.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (d): Im Einzelfall kann es erforderlich und angemessen sein, dass eine *Anti-Doping-Organisation*, außer in den in Artikel 5.3 (a) – (c) aufgeführten Fällen, personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet, um wirksam gegen Doping vorgehen zu können. Dabei kann es z.B. um die Entwicklung und Verbesserung der Dopingkontrollplanung sowie der Verfahren zur Durchführung der Dopingkontrollen handeln. Die Zwecke dienen jedoch ausschließlich der Dopingbekämpfung und die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung zuvor schriftlich dokumentiert hat.]

- 3.4 Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete personenbezogene Daten müssen genau verarbeitet werden und richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer* wie sie sich aus dem *Standard für Meldepflichten* ergeben, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen.

[Kommentar zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer* verpflichtet sind, personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.]

## ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG

4.1 *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur,

- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer* und anderer Personen, oder
- (b) soweit erlaubt, mit Einwilligung des *Teilnehmers* oder anderer Personen unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.3 b und 4. 4 dieses *Standards* für Datenschutz.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Dieser *Standard* für Datenschutz sieht vor, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies, vorbehaltlich der entsprechenden Einschränkungen, die ein Umgehen des *NADC* durch die *Teilnehmer* verhindern sollen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder vom *Teilnehmer* oder anderen Personen ausdrücklich erlaubt wird. Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines *Athleten* und seiner *Athletenbetreuer* liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die den *Athleten* in einen *Testpool* aufnimmt.]

4.2 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten mit Einwilligung verarbeiten, stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, beim Einholen der Einwilligungserklärung, sicher, dass der *Teilnehmer* oder die *andere Person*, der die *personenbezogenen Daten* zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen unterrichtet wird.

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* weisen die *Teilnehmer* auf die möglichen Folgen hin, ihre Einwilligung zur *Verarbeitung personenbezogener Daten* für diesen Zweck zu versagen oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (a): Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer* umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

*Athleten* die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein *Teilnehmer* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der *Teilnehmer* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.]

- (b) *Anti-Doping-Organisationen* unterrichten die *Teilnehmer* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung oder nachträglichen Rücknahme der

Einwilligung weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:

- (i) Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Teilnehmer einleiten oder fortführen zu können;
- (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Teilnehmer durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können; oder
- (iii) Rechtsansprüche gegen die Anti-Doping-Organisation, den Teilnehmer oder beide zu erheben und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b): Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, personenbezogene Daten ohne Einwilligung des *Teilnehmers* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.]

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b) (*NADA*): Dabei ist jedoch der gemäß § 4 Abs.1 BDSG geltende Grundsatz des Datenverarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. In entsprechender Anwendung ist danach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gilt insbesondere die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG aber auch der *Code* und der *NADC*.]

4.3 Soweit Anti-Doping-Organisationen besondere Arten personenbezogener Daten mit entsprechender Einwilligung verarbeiten, ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des Teilnehmers oder der anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß BDSG.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Dieser Standard für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit Anti-Doping-Organisationen besondere Arten personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen.]

4.4 Ist ein *Teilnehmer* aufgrund seines Alters, seiner geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standards* für Datenschutz ein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder ein anderer zuständiger Vertreter die Einwilligung im Namen des *Teilnehmers* erteilen sowie die Rechte des *Teilnehmers* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.



[Kommentar zu Artikel 4.4 (NADA): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).]

## ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER* UND ANDERER PERSONEN

5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer* oder die anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen:

- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die personenbezogenen Daten erhebt;
- (b) die Arten der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen;
- (c) die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen;
- (d) andere mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* in anderen Ländern, in denen der *Teilnehmer* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er reisen darf;
- (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen personenbezogene Daten, soweit nach dem BDSG erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
- (f) die Rechte des *Teilnehmers* bezüglich der personenbezogenen Daten gemäß BDSG und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte, darunter das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5; und alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.

5.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben stehenden Informationen vor oder während der Erhebung der personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* oder anderer Personen an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer* oder anderer Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nicht direkt vom *Teilnehmer* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der *Teilnehmer* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat. Die Benachrichtigung des *Teilnehmers* oder der anderen Person kann ausnahmsweise verzögert oder ausgesetzt werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Benachrichtigung *Anti-Doping* Ermittlungen gefährdet oder auf andere Weise die Integrität des *Anti-Doping*-Prozesses untergräbt. In solchen Fällen muss die Begründung für die Verzögerung angemessen dokumentiert werden, und die Informationen müssen dem *Teilnehmer* oder der anderen Person unverzüglich nach Wegfall des Verzögerungs- oder Aussetzungsgrundes übermittelt werden.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein *Teilnehmer*, dessen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-*

*Organisationen* versuchen, *Teilnehmer* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren personenbezogene Daten zu erfassen oder zu verwenden.]

[Kommentar zu Artikel 5.2 (NADA): Die NADA weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die *Teilnehmer* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Entsprechend kann die Benachrichtigung von *Teilnehmern* ebenfalls zurückgehalten werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen eine laufende oder bevorstehende Untersuchung einer Anti-Doping-Organisation oder von Strafverfolgungsbehörden gefährden, die dem Zweck dient, Dopingverstöße aufzuklären. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.]

5.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen zusammen mit den Kontaktdaten der gemäß Artikel 7.1 ernannten zuständigen Person schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form weiter.

[Kommentar zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der *Teilnehmer* nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.

Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den *Teilnehmern* direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.]

## ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

6.1 *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.

[Kommentar zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte personenbezogene Daten über *Teilnehmer* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standards* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.]

6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,

- (a) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen können, diese personenbezogenen Daten zu erhalten;
- (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP nachweislich nicht einhalten (können);
- (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
- (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hat eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* auch an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe

- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (b) mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligungserklärung des betroffenen *Teilnehmers* oder der anderen Person erfolgt, oder
- (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code* oder den *NADC* relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (c): Ob und wie eine Anti-Doping-Organisation mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und personenbezogene Daten mit ihnen austauschen kann, hängt vom geltenden nationalen Recht ab. Die Anti-Doping-Organisationen sind verpflichtet, das nationale Recht vorrangig zu beachten.]

## ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Jede *Anti-Doping-Organisation* benennt eine Person, die für die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz sowie der Vorschriften des BDSG verantwortlich ist. Sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den *Teilnehmern* auf Anfrage der Name und die Erreichbarkeiten dieser beauftragten Person mitgeteilt wird. Die Person soll als Datenschutzbeauftragter im Sinne des § 4 f BDSG benannt und tätig werden.

7.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gemäß §§ 9, 10 BDSG treffen, einschließlich physischer, organisatorischer, technischer, struktureller und anderer Maßnahmen, um den Verlust, den Diebstahl, den unbefugten Zugriff, die Vernichtung, die Nutzung, die Änderung oder die Übermittlung (einschließlich der Übermittlung über elektronische Netzwerke) personenbezogener Daten zu verhindern.

[Kommentar zu Artikel 7.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).

Mitarbeiter, die auf personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.]

7.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Arten personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

7.4 *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragnehmer weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragnehmer angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsdatenverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 11 BDSG eingehalten werden.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, personenbezogene Daten die unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragnehmern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen Dopingkontrolleuren verarbeitet werden, zu schützen.]

7.5 *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragnehmer auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 7.5 (NADA): Die NADA trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten

Auftragnehmer (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.

7.6 Im Falle einer Sicherheitsverletzung unterrichtet die zuständige Anti-Doping-Organisation die betroffenen Teilnehmer und die anderen Personen über die Verletzung, soweit diese Verletzung die Rechte und Interessen der Betroffenen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt. Sobald der Anti-Doping-Organisationen Einzelheiten zu der Sicherheitsverletzung bekannt sind, muss sie die Informationen unverzüglich bekanntgeben und die Art der Verletzung, die möglichen negativen Folgen für die Betroffenen und die von ihr ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Lösung des Problems beschreiben. Zudem stellt die Anti-Doping-Organisation sicher, dass die gemäß Artikel 7.1 ernannte Person ebenfalls über die Sicherheitsverletzung unterrichtet wird.

[Kommentar zu Artikel 7.6: Eine Sicherheitsverletzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf eine Person, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. Verschlüsselung) geschützt sind und nichts darauf hinweist, dass der Schutz beeinträchtigt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die besonderen Umstände der Sicherheitsverletzung (z.B. der Schaden, den die Betroffenen aufgrund der Sicherheitsverletzung erleiden können) lassen eine andere Art und Weise der Benachrichtigung ausreichen.

Im Übrigen können die Anti-Doping-Organisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht verpflichtet sein, über diesen Standard hinausgehende Informationsmaßnahmen zu ergreifen.]

## ARTIKEL 8    SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

8.1    Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Arten personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern personenbezogener Daten.

8.2    Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem NADC hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe des BDSG, erforderlich ist.

Werden personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder dauerhaft anonymisiert.

[Kommentar zu Artikel 8.2: Hier bedarf es einer möglicherweise differenzierten Darstellung der Aufbewahrungszeiten.]

8.3    Um eine wirksame Umsetzung des Artikels 8.1 zu gewährleisten, legen die *Anti-Doping-Organisationen* unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen klare Speicherungsfristen fest. Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

8.4    Für die verschiedenen Arten personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherungsfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Verstöße, verarbeitet werden. Die *Anti-Doping-Organisationen* halten die in Anhang A (Speicherfristen) angegebenen Speicherfristen ein. Diese können bei Bedarf geändert werden.



## ARTIKEL 9 RECHTE DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN

[Kommentar zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Artikel 9.1 und Artikel 9.2 kann gemäß Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie durch nationale Rechtsvorschriften beschränkt werden. Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2, 34 BDSG entsprechend.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.]

- 9.1 Die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht, von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten über sie verarbeiten;
  - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
  - (c) innerhalb einer angemessenen Zeit eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.

[Kommentar zu Artikel 9.1: Abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. wenn die Menge der betreffenden personenbezogenen Daten sehr groß ist und ein Zusammentragen dieser Informationen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde) wird erwartet, dass eine Anti-Doping-Organisation in der Regel innerhalb von sechs bis acht Wochen ab Eingang des Ersuchens antwortet.]

- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern* oder anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.
- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem *Teilnehmer* oder einer anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den *Teilnehmer* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer* oder die anderen Personen nur personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer* oder andere Personen erhalten.
- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, zu ändern oder zu löschen.

Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht, kann ein *Teilnehmer* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPP nicht einhält.

Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.

Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der *Teilnehmer* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPP nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

## ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

<b>ADAMS</b>	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
<b>Annullierung</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Anti-Doping-Organisation</b>	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
<b>Athlet</b>	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

*[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den*

*Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]*

**Athletenbetreuer**

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

**Atypisches Analyseergebnis**

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

**Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses**

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

**Außerhalb des Wettkampfs**

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

**Besitz**

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die

ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

*[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]*

## **Biologischer Athletenpass**

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

<b>CAS</b>	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
<b>Code</b>	Der Welt-Anti-Doping-Code.
<b>Deutsches Sportschiedsgericht</b>	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde ( <a href="http://www.dis-sportschiedsgericht.de">www.dis-sportschiedsgericht.de</a> ).
<b>Disqualifikation</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Disziplinarorgan</b>	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> .  [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
<b>Disziplinarverfahren</b>	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
<b>Documentation Package</b>	Siehe Definition von „Laboratory Documentation Package“ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
<b>Dopingkontrolle</b>	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
<b>Dopingkontrollverfahren</b>	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
<b>Einzel sportart</b>	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
<b>Finanzielle Konsequenzen</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Gebrauch</b>	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
<b>Innerhalb des Wettkampfs</b>	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und

des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

### **International Standard**

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen *Guidelines*) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

### **Internationale Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

### **Internationaler Spitzenathlet**

*Athleten*, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

### **Inverkehrbringen**

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

### **Kein signifikantes Verschulden**

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht

wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

## Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

## Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-



Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

<b>Kontaminiertes Produkt</b>	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.
<b>Mannschaftssportart</b>	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
<b>Marker</b>	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
<b>Medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE)</b>	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
<b>Meldepflichten</b>	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für <i>Testpoolathleten</i> .
<b>Meldepflichtversäumnis</b>	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
<b>Meldepflicht- und Kontrollversäumnis</b>	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
<b>Metabolit</b>	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
<b>Minderjähriger</b>	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
<b>NADA</b>	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn ( <a href="http://www.nada.de">www.nada.de</a> ).
<b>NADC</b>	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .

<b>Nationale Anti-Doping-Organisation</b>	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
<b>Nationale Wettkampfveranstaltung</b>	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
<b>Nationaler Spitzenathlet</b>	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
<b>Nationaler Testpool</b>	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
<b>Nationales Olympisches Komitee</b>	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
<b>Organisation</b>	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
<b>Personenbezogene Daten</b>	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
<b>Person</b>	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
<b>Probe</b>	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.
	<i>[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde</i>

*jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]*

<b>Registered Testing Pool</b>	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
<b>Schiedsgericht</b>	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
<b>Sperre</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Spezifische Substanz</b>	Siehe Artikel 4.2.2.
<b>Standard</b>	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten</i> , <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
<b>Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)</b>	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Vorsatz</i> , <i>Verschulden</i> , <i>Fahrlässigkeit</i> oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> zu begründen.
<b>Substantielle Hilfe</b>	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
<b>Teilnehmer</b>	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
<b>Testpool</b>	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
<b>Trainingskontrolle</b>	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt

wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.

<b>Unterzeichner</b>	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
<b>Unzulässige Einflussnahme</b>	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
<b>Verabreichung</b>	<p>Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran.</p> <p><i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i></p>
<b>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</b>	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
<b>Veranstaltungsorte</b>	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
<b>Verbotene Methode</b>	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
<b>Verbotene Substanz</b>	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
<b>Verbotsliste</b>	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
<b>Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen</b>	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
<b>Versäumte Kontrollen</b>	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu

stehen (Entspricht: „Missed Test“).

## **Verschulden**

*Verschulden* ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

*[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]*

## **Versuch**

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

## **Von der Norm abweichendes Analyseergebnis**

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

## **Von der Norm abweichende**

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen

<b>Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses</b>	Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.
<b>Vorläufige Anhörung</b>	<p>Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem <i>Disziplinarverfahren</i> gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der <i>Athlet</i> von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p><i>[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]</i></p>
<b>Vorläufige Suspendierung</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>WADA</b>	Die Welt-Anti-Doping-Agentur ( <a href="http://www.WADA-ama.org">www.WADA-ama.org</a> ).
<b>Werktage</b>	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
<b>Wettkampf</b>	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei <i>Wettkämpfen</i> , die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
<b>Wettkampfdauer</b>	Die vom <i>Wettkampfveranstalter</i> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
<b>Wettkampfkontrolle</b>	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
<b>Wettkampfveranstaltung</b>	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
<b>Zielkontrolle</b>	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for</i>

*Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

## **ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDS)** **des Standards für Datenschutz**

**Anti-Doping-Maßnahmen:** Vom Code und den *International Standards* festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den *Anti-Doping-Organisationen* und ihren Auftragnehmern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von *Dopingkontrollen*, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der Teilnehmer über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von *Disziplinar-* und *Ermittlungsverfahren* gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.

**Auftragnehmer:** Jede natürliche oder juristische *Person*, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten verarbeiten.

[Anmerkung NADA: Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsdatenverarbeitung ist § 11 BDSG.]

**Besondere Arten Personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines Teilnehmers, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der *Proben* eines *Athleten*) und genetische Informationen.

[Anmerkung NADA: Diese Definition entspricht in Teilen sowohl Artikel 8 der EU-Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) als auch § 3 Abs. 9 BDSG (Besondere Arten Personenbezogener Daten). Die Definition in diesem *Standard für Datenschutz* beschränkt sich maßgeblich auf

die im Anti-Doping-Kampf im Zusammenhang mit dem *Dopingkontrollsystem* und *-verfahren* verarbeitenden Daten.]

**Dritte(r):**

Jede natürliche oder juristische *Person* außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.

Ausgenommen sind die betroffenen *Personen* sowie diejenigen *Personen* und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz Personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Personenbezogene Daten im Auftrag Verarbeiten.

**International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP):**

Internationaler Datenschutz*standard* der WADA.

**Personenbezogene Daten:**

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person*, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer *Anti-Doping-Organisation* verarbeitet werden.

[Kommentar zu „Personenbezogene Daten“: Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses *Standards* umfassen u.a. Kontaktdaten (u.a. Name, Telefon- und/oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des *Athleten*, seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit, ggf. *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnisse von *Dopingkontrollen* sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und *Disziplinar-* und Rechtsbehelfsverfahren, durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

Darüber hinaus umfassen Personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer *Personen*, wie z.B. medizinisches Personal und andere *Personen*, die mit dem *Athleten* aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden Personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist]

**Sicherheitsverletzung**

Eine unbefugte und/oder rechtswidrige Verarbeitung von, einschließlich Zugang zu, Personenbezogenen Daten in elektronischer, gedruckter oder anderer Form oder ein Eingriff in ein Informationssystem, der den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit oder die Integrität Personenbezogener Daten beeinträchtigt.



**Verarbeiten:**  
(auch in anderen Formen, z.B.  
Verarbeitung und verarbeitet):

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 BDSG.

[Anmerkung *NADA*: Der Begriff umfasst neben dem Verarbeiten gemäß § 3 Abs. 4 BDSG auch das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG) und das Nutzen (§ 3 Abs. 5 BDSG) von Daten.]

---